

## Schutzkonzept Covid-19 APH Im Brühl

APH Im Brühl, Spreitenbach

05.Juni 2020 mit Wirkung ab 06.Juni 2020

Version 7.1 per 10.08.2020



## Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Ebene Bund .....	5
3. Ebene Kanton Aargau.....	5
4. Ebene Institution .....	6
4.1 Ziel der Massnahmen .....	6
4.2 Grundregeln .....	6
4.3 Mitarbeitende .....	6
4.4 Verhaltensregeln .....	7
4.5 Händehygiene.....	7
4.6. Maskenpflicht.....	8
4.7 Besuche Im Alters- und Pflegeheim .....	8
4.8 Ausgang von Bewohnenden .....	8
4.9 Abstand.....	8
4.10 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter .....	9
4.11 Reinigung.....	9
4.12 Umgang bei COVID-19-Verdacht .....	9
4.13 Informationen .....	10
4.14 Management .....	10
4.15 Veranstaltungen .....	10
4.16 Verpflegung/ Restaurant.....	10
4.17 Externe Dienstleister .....	11
4.18 Handwerker/Lieferanten.....	11
4.19 Mitgeltende Dokumente .....	11
5. Gültigkeit und Überarbeitung .....	11
6. Literaturverzeichnis.....	11

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

## 1. Einleitung

Grundlage des Schutzkonzeptes sind die Vorgaben des Bundes. Das vorliegende Konzept ist Teil des betriebsinternen Hygienekonzepts und des Pandemiekonzepts des Alter- und Pflegeheims im Brühl. Das Schutzkonzept dient dem Betrieb dazu, den Schutz der Bewohnenden, der internen und externen Mitarbeitenden und weiterer Gäste zu gewähren trotz teilweiser Öffnung der Heime.

Das dynamische Geschehen der Pandemie erfordert die kontinuierliche Überprüfung der Massnahmen auf deren Verhältnismässigkeit, da die Einschränkungen von Grundrechten in unserer Demokratie aussergewöhnlich und nur dann verfassungskonform sind, wenn sie regelmässig in Frage gestellt und begründet werden. In den derzeitigen Diskussionen um Lockerungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zeigt sich, wie wenig Einigkeit herrscht: Welchen Stellenwert hat der Schutz vor einer Erkrankung? Inwieweit sind wirtschaftliche, soziale und psychische Folgen diesem Schutz unterzuordnen? In Pflegeinstitutionen und in Alterswohnungen verdichtet sich diese Fragestellung. Viele Menschen bilden ein Gemeinwesen mit mehreren gemeinsamen Räumen (inklusive Küche, Speisesaal, Aktivierung etc.) und kleineren sowie nahen privaten Räumlichkeiten. Lösungen, die alle Beteiligten zufriedenstellen, sind deswegen nicht zu erwarten.

Das APH Im Brühl stellt sich diesem Spannungsfeld: individuelles Recht zu belassen versus dem Schutzauftrag zugunsten der Bewohner. Auch oder gerade im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie können folgende typischen Fragen und Überlegungen bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein:

### Was ist ein gutes Leben?

Pflegeinstitutionen verfolgen zu allererst ein Ziel: den Bewohnerinnen und Bewohnern ein gutes Leben zu ermöglichen, und zwar so, wie es den individuellen Vorstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht. Wann immer das Recht, über das eigene Leben zu bestimmen, beschnitten wird (etwa durch Besuchsverbote), bedarf es einer verantworteten Begründung. Freiheits- und Persönlichkeitsrechte einer Person dürfen niemals leichtfertig, sondern nur aus schwerwiegenden Gründen eingeschränkt werden. Die Verhältnismässigkeit der Eingriffe muss jederzeit gewahrt sein.

### Selbstbestimmung oder Schutz?

Im Kontext der Pflegeinstitutionen sind die Grundwerte «Recht auf Selbstbestimmung» und «Schutz vor Fremdgefährdung» sich teilweise konkurrierende Determinanten. Bei der Definition von Richtlinien zum Gesundheitsschutz müssen beide Aspekte berücksichtigt werden.

### Ethische Reflexion

Lockerung des Besuchsverbots in Pflegeinstitutionen in Zeiten von Corona? Antworten darauf sind alles andere als einfach. Man hat es mit typischen ethischen Dilemmata zu tun: Egal, wie man sich entscheidet, jede Lösung hat einen Haken. Man verletzt unweigerlich moralische Pflichten, so dass es eine umfassend befriedigende Lösung schlicht nicht gibt. Damit umzugehen, kann moralischen Stress verursachen. Umso wichtiger ist es, Lösungen zu finden, die möglichst alle Beteiligten aus guten Gründen mittragen. Nicht nur die institutionellen und personellen Bedingungen in den Pflegeinstitutionen

unterscheiden sich stark. Man hat es auch mit verschiedenen Persönlichkeiten und Familienkonstellationen zu tun. Zudem ist jede ethisch herausfordernde Situation einzigartig. Allgemeingültige Lösungen existieren deswegen nicht.

Im Zuge dieser Überlegungen können sich bereits erste kreative Ansätze zeigen, wie sich die Freiheitsrechte der Bewohnerin oder des Bewohners (und der Angehörigen) in Einklang bringen lassen mit dem Schutz anderer Personen. In der eigentlichen ethischen Reflexion geht es darum, jene Handlungsoption zu identifizieren, mit der diese beiden Güter in einem angemessenen Verhältnis stehen und keines der beiden absolut gesetzt wird.

### Die Güterabwägung

Vor dem Hintergrund einer Klärung dieser Fragen lassen sich verschiedene Handlungsoptionen skizzieren und eine Güterabwägung vornehmen- stets unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der individuellen Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Bewohnerin, des Bewohners. Auf der einen Seite geht es um den Schutz anderer Personen, während auf der anderen Seite gefordert wird, Einschränkungen individueller Rechte und Einbussen in der Lebensqualität in Kauf zu nehmen. Darüber hinaus spielt auch in der Lebenssituation in der Institution die Eigenverantwortung der Bewohnerin, des Bewohners eine Rolle. Bewohnende und Angehörige tragen ebenfalls Verantwortung für die Konsequenzen für andere Menschen. Wie das Ergebnis einer Abwägung aussieht, ist in hohem Mass vom Einzelfall abhängig.

### Risikobeurteilung

In diese Güterabwägung gehört auch die Abschätzung des einzugehenden Risikos. Dabei gibt es verschiedene Risiken und Risikostufen.

- a) Ist das Risiko einer Ansteckung und einer Ausbreitung der Erkrankung im Haus hoch, steht bei der Güterabwägung der Schutz aller im Vordergrund. Ist das Risiko klein, steht eher die Frage der Selbstbestimmung und der Lebensqualität im Vordergrund. Aus diesem Grund kann nicht statisch mit der Situation umgegangen werden. Das Schutzkonzept ist daher jeweils der aktuellen Situation anzupassen, beispielsweise, indem es unterschiedliche Stufen beinhaltet.
- b) Die Beurteilung des Ansteckungsrisikos hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Personal und den Besuchenden eine hohe Eigenverantwortung zum Thema herrscht (bei Krankheitssymptomen erscheint das Personal nicht zur Arbeit und Angehörige verzichten auf Besuche). Kommt dazu, dass die aktuelle Ansteckungsgefahr nach statistischer Einschätzung als sehr gering eingestuft werden kann. Trotzdem kann real der erste Kontakt derjenige sein, der zur Ansteckung führt. Es muss damit gerechnet werden, dass ein Pflegeheim irgendwann einen positiven Fall haben wird.
- c) Weiter stellt sich die Frage, wie ein betroffenes Pflegeheim mit einer Infektion umgehen kann. Können wir davon ausgehen, dass es dem betroffenen Pflegeheim gelingt, die Ansteckungskette zu unterbrechen und unter Kontrolle zu bringen? Die bisherigen Erfahrungen in betroffenen Pflegeinstitutionen zeigen, dass die Ansteckungskette durch geeignete Massnahmen unterbrochen werden kann.

- d) Eine weitere Frage ist die Covid-19-Mortalität in den Pflegeheimen im Aargau. Wie ist der Verlauf einer Erkrankung im Pflegeheim und wie ist die Sterblichkeit bei den Menschen. Wie unterschiedlich ist die Lebenskraft! Die Palliative Care, mit der ein schmerz- und angstfreier Tod ermöglicht wird, spielt eine herausragende Bedeutung.

Dies zeigt, dass eine Ansteckung im Pflegeheim nicht automatisch zu einer fatalistischen Beurteilung führen sollte; wohl aber, dass die Verantwortung sehr ernst genommen werden muss.

## 2. Ebene Bund

Der Bundesrat hat im März Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Gesetzliche Vorgaben wie Verbote sowie Hygiene- und Verhaltensregeln. Damit konnte er die Bevölkerung schützen und die Verbreitung des neuen Coronavirus stark eindämmen. Nun lockert der Bundesrat die Massnahmen schrittweise.

Ab 6. Juni können weitere Betriebe und Einrichtungen öffnen. Voraussetzung sind Schutzkonzepte. Kommt es dabei zu engen Kontakten, müssen Kontaktdaten erhoben werden. So kann im Falle einer neu infizierten Person die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Auch müssen alle Beteiligten die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen. (1)

Mitgeltendes Dokument:

- Neues Coronavirus- Lockerung der Massnahmen (PDF, 05.06.2020)
- BAG- Coronavirus: «So schützen wir uns» / [www.bag-coronavirus.ch/downloads](http://www.bag-coronavirus.ch/downloads)

## 3. Ebene Kanton Aargau

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 beschlossen, die am 16. März 2020 zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie ausgerufene kantonale Notlage per 19. Juni 2020 aufzuheben. Der Regierungsrat wählte den Zeitpunkt 19. Juni 2020, weil an diesem Tag auch auf nationaler Ebene die "ausserordentliche Lage" vom Bundesrat aufgehoben respektive danach die "besondere Lage" gelten wird. Mit der Aufhebung der Notlage im Aargau werden auch die kantonalen Anordnungen aufgehoben, so auch die «Anleitung an Pflegeheime zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)». Das bedeutet, dass die Institutionen über eigene Schutzkonzepte verfügen müssen.

Mitgeltendes Dokument:

- N:\Coronaprävention\Schutzkonzepte\Schutzkonzept Covid-19, APH Im Brühl Version 7.1

## **4. Ebene Institution**

Die Hygienemassnahmen des Bundes und des Kantons sind für alle zwingend und müssen eingehalten werden.

### **4.1 Ziel der Massnahmen**

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bewohnenden sowie ihre Besucher vor einer Ansteckung oder Übertragung durch das neue Coronavirus zu schützen.

### **4.2 Grundregeln**

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Heimleitung ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und Bewohnende halten 1.5m Abstand zueinander.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
- Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen
- Die Haupteingangstüre des Hauses ist von 19.00 -10.00 Uhr verschlossen und wird über die Nachtlampe bedient, es finden keine Besuche statt (Ausserhalb der Schutzkonzept bedingten Besuchszeit)

Ab dem 10.08.2020 ist der Haupteingang von 10.00- 19.00 Uhr geöffnet.

### **4.3 Mitarbeitende**

- Selbst- Eintritts Kontrolle vor Dienstantritt mit Gesundheitsdeklaration und Temperaturkontrolle
- Eintritt nur über den Haupteingang
- Es dürfen sich nur zwei MA gleichzeitig in den Garderoben aufhalten
- Im Administrationsbüro halten sich max. zwei Administrationsmitarbeiterinnen gleichzeitig auf und die Arbeitsbereiche sind durch eine Plexiglasabtrennung voneinander getrennt
- Da im Heim- und Pflegealltag der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht immer einzuhalten ist, tragen Mitarbeitende wahlweise einen Gesichtsschutz oder einen Mund- Nasenschutz

- Praktikanten und Schnupperlernende sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zugelassen.
- Zur Unterstützung und zur Sicherung der Einhaltung ist das Kader im Hintergrundpiktett
- Mitarbeitende, die grippale Symptome zeigen: Bei leichten Symptomen können sie weiterarbeiten bis der Test ausgewertet ist. Die Abteilungsleitung muss umgehend informiert werden. Bei einem positiven Test müssen sie in die Selbst-Isolation. Folgender Link bietet die Informationen zur Selbst-Isolation: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

#### 4.4 Verhaltensregeln

Es gelten die Richtlinien des BAG.

Neues Coronavirus Aktualisiert am 3.4.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS. ✔

Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

✔ Testen



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.

✔ Tracing



Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.

✔ Isolation/Quarantäne



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Weiterhin wichtig:

✔   
Abstand halten.

✔   
Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.

✔   
Gründlich Hände waschen.

✔   
Hände schütteln vermeiden.

✔   
In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

✔   
Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

✔   
Falls möglich weiter im Home-office arbeiten.

www.bag-coronavirus.ch



#### 4.5 Händehygiene

- Aufstellen von Händehygenestationen an allen wesentlichen und erforderlichen Orten.
- Die Besucher muss sich bei Betreten des APH`s die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen und diese desinfizieren. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Betreuung von Bewohnenden sowie vor und nach Pausen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Bewohnenden angefasst werden können.

#### **4.6. Maskenpflicht**

- Mitarbeitende tragen eine Schutzmaske oder ein Schutzvisier.
- Bei Besuchen in den Bewohnerzimmern müssen die Besuchenden eine Hygienemaske tragen. Besuchende werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Das APH stellt, wenn nötig Hygienemasken zur Verfügung.
- Bewohnende tragen bei Besuchen in den Zimmern nach Möglichkeit ebenfalls eine Maske, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

#### **4.7 Besuche Im Alters- und Pflegeheim**

- Seit Montag 11. Mai 2020 gilt ein kontrolliertes Besuchsrecht. Besucher müssen sich zwecks Rückverfolgbarkeit registrieren. Weiter ist eine Gesundheits-Checkliste auszufüllen.
- Der Besuch hat entweder im Bewohnerzimmer, im Restaurant oder auf der Gartenterrasse stattzufinden.
- Die Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen strikte eingehalten werden.
- Bei Besuchen müssen die Besuchenden eine Hygienemaske tragen.
- Bewohnende tragen bei Besuchen in den Zimmern nach Möglichkeit ebenfalls eine Maske, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.
- Sofern der Mindestabstand eingehalten wird, darf im Restaurant und auf der Gartenterrasse die Schutzmaske abgelegt werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes gilt erneute Maskenpflicht.
- Die Besucherzahl ist vorläufig beschränkt (maximal 2 Besucher auf einmal).
- Wenn sich Besucher in der Pflegeeinrichtung aufhalten, müssen sie zu den Bewohnern Abstand halten und die Hygieneregeln strikt einhalten. (3)
- Das Angebot für Mieterinnen und Mieter von dem Pflegeheim angegliederten Wohnhaus «Stöckli» (z.B. Mahlzeitendienst, Wäscheservice, Notruf, etc.) kann unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG aufrecht erhalten bleiben. Seit dem 09.07.2020 ist die Teilnahme an Veranstaltungen und den Gottesdiensten für die Mieterinnen Stöckli gestattet.

#### **4.8 Ausgang von Bewohnenden**

- Bewohnenden ist es ab dem 6. Juni 2020 wieder erlaubt, sich ausserhalb des Areales der Pflegeeinrichtung aufzuhalten.
- Die Pflegeeinrichtung gibt ein Merkblatt ab, welche Hygiene- und Schutzmassnahmen eingehalten werden müssen.
- Die Bewohnenden und ihre Begleitpersonen sind verpflichtet, sich strikte an die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu halten. (3)

#### **4.9 Abstand**

- Die Einhaltung des Abstands wird geregelt.
- Es werden Bodenmarkierungen beim Eingang und in Wartebereichen angebracht.



- Die Tische im Restaurant, im Speisesaal und auf der Abteilung sind so gestellt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere auch für den Personalesraum und das Sitzungszimmer.
- Ab dem 10.08.2020 stehen im Restaurant für Bewohner und Angehörige speziell ausgewiesene Tische für ein gemeinsames Mittagessen zur Verfügung. Dies ist nur mit vorgängiger Reservation möglich.

#### **4.10 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter**

- Bewohnende sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
- Voraussetzung ist ein guter Gesundheitszustand des Mitarbeitenden, eine einwandfreie Händehygiene sowie das Tragen einer Schutzmaske.
- Wenn möglich Einmalwerkzeug verwenden oder Arbeitswerkzeug nach jedem Gebrauch desinfizieren.

#### **4.11 Reinigung**

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen
- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- Fachgerechte und regelmässige Entsorgung von Abfall, insbesondere ausschliessliche Benutzung von verschliessbaren Abfallbehälter.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen. Mindesten 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften.
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden und diese regelmässig wechseln und waschen.

#### **4.12 Umgang bei COVID-19-Verdacht**

- Nach Absprache mit der Infektiologie im Kantonsspital Baden werden Tests auf das Coronavirus, nur bei Mitarbeitenden und Bewohnenden, welche Symptome haben: wie z.B. Husten, Halsschmerzen, Fieber, Gliederschmerzen oder andere grippale Anzeichen, vorgenommen.
- Falls ein Bewohner oder jemand der Mitarbeitenden grippale Symptome aufweist, soll sich umgehend testen lassen. Entweder beim Hausarzt oder im Notfall eines Spitals.

- Bewohner, die grippale Symptome (zum Beispiel Husten oder Atembeschwerden und/oder Fieber über 38°C) zeigen oder COVID-19 positiv getestet sind, müssen isoliert werden.
- Der Hausarzt wird umgehend über den Gesundheitszustand des Bewohnenden informiert und leitet die notwendigen Massnahmen ein.

#### **4.13 Informationen**

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Regelmässige Informationen an Bewohnende, Angehörige und Mitarbeitende.

#### **4.14 Management**

- Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, ihre Wirksamkeit zu überprüfen und Verbesserungen und Anpassungen vorzunehmen.
- Regelmässiger Austausch mit Verbandskollegen, dem Heimverband und dem Kanton.

#### **4.15 Veranstaltungen**

- Interne Veranstaltungen auf den einzelnen Pflegeabteilungen dürfen abgehalten werden. Unter Einhaltung des Pflegeheim-Schutzkonzeptes sind auch interne Veranstaltungen für Bewohnende aus verschiedenen Pflegeabteilungen gestattet. (3)
- Interne Gottesdienste sowie seelsorgerische Begleitungen sind erlaubt, sofern sie den vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemassnahmen entsprechen. (3)
- Externe Dienstleister für Veranstaltungen für Bewohnende sind zugelassen. Die Teilnahme der bewohnenden findet ausschliesslich auf Reservation statt. Die Koordination und Platzierung wird von der Leitung Aktivierung geregelt. Die Gartenterrasse ist an Veranstaltungstagen für Besuchende geschlossen.

#### **4.16 Verpflegung/ Restaurant**

- Das Restaurant ist nur geringfügig für direkte Angehörige geöffnet bis eine Lockerung der Abstandsregeln möglich ist. Restaurationsnutzung nur auf Voranmeldung möglich, die Koordination obliegt dem Restaurationsteam.
- Die Gartenterrasse und Cafeteria ist täglich von 13.00- 17.00 Uhr geöffnet.
- Die Konsumation ist ausschliesslich sitzend am Tisch. Die Sitzplätze sind beschriftet mit einer Bewohner- und einer Gästeseite.
- Die Schutzmaske darf im Restaurant und auf der Terrasse unter Einhaltung des Abstandes abgelegt werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes gilt erneute Maskenpflicht.
- Die Bezahlung erfolgt vorzugsweise kontaktlos.
- Der Betrieb verzichtet für Gäste auf gemeinsame genutzte Utensilien und Gegenstände (Zeitschriften, Magazine)
- Die Getränkekarten, Tische und Stühle werden nach jedem Besuch gereinigt.

- Der Spielplatz ist geöffnet. Jedoch nur für Kinder von Angehörigen unserer Bewohnenden.

#### **4.17 Externe Dienstleister**

- Im Grundsatz haben sich die Mitarbeitenden der externen Dienstleister an die Richtlinien des Bundes, des Kantons und des APH im Brühl zu halten.
- Die externen Dienstleister wie z.B. Coiffeur, Podologie und Physiotherapie erstellen primär ein eigenes Sicherheitskonzept und sind für deren Einhaltung verantwortlich. Die Sicherheitskonzepte sind der Heimleitung abzugeben.

#### **4.18 Handwerker/Lieferanten**

- Handwerker haben nur dosiert und kontrolliert Zutritt zum APH Im Brühl. Alle Handwerker müssen zwingend das Eintrittsformular des DGS ausfüllen sowie die Hygienemassnahmen einhalten.
- Lieferanten erledigen die Übergabe der Lieferung weiterhin ausserhalb des Hauses.

#### **4.19 Mitgeltende Dokumente**

- 5.1. Notfallkonzept Pandemie
- 5.2. RE Isolation Merkblatt
- 5.2. RE Reinigung- und Endreinigung Isolierzimmer durch die Hauswirtschaft
- 5.2. RE Händehygiene
- 5.2. RE Hygieneplan APH Übersicht

### **5. Gültigkeit und Überarbeitung**

- Das vorliegende Schutzkonzept tritt mit der Veröffentlichung per 6. Juni 2020 und Anpassung mit der Beendigung der ausserordentlichen Lage zum 19. Juni 2020 in Kraft und hat Gültigkeit bis zur nächsten Überarbeitung. Nächste Überprüfung am 31.08.2020.

### **6. Literaturverzeichnis**

1. **BAG.** bag.admin.ch. [Online] 05. Juni 2020.
2. **Aargau, Kanton.** ag.ch. *Kanton Aargau.* [Online] 05. Juni 2020.
3. **Aargau, Kanton.** *Anleitung an Pflegeheime zur Umsetzung der Verordnung 03.06.2020.* s.l. : DGS, 2020.